

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

in Ausführung der INSOS-Statuten Art. 10 bis 14 vom 26. Juni 2014

1. Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten, welche von den Sektionen gewählt werden.
- 2 Die übrigen INSOS-Mitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- 3 Die Delegiertensitze werden aufgrund der Gesamtzahl der INSOS-Plätze (siehe Beitragsreglement) in der Sektion zugeteilt. Die Präsidentinnen/Präsidenten der Sektion sind von Amtes wegen Delegierte.
- 4 Die Berechnung der Delegiertenzahl pro Sektion erfolgt auf Basis der per Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres von den Mitgliedern angegebenen Platzzahlen.
- 5 Die Zuteilung wird in der Regel alle 4 Jahre neu ermittelt und den Sektionen bis spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.
- 6 Die Sektionen wählen ihre Delegierten an einer statutarischen Mitgliederversammlung und melden diese der Geschäftsstelle. Für ein Viertel der Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

2. Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1 Das Datum der Delegiertenversammlung (DV) sowie die Fristen für das Antragsverfahren werden den Sektionen spätestens 6 Monate vor der DV bekanntgegeben.
- 2 Anträge der Vorstände der Sektionen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens 16 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 3 Die Einladung mit definitiver Traktandenliste, Anträgen, Wahlvorschlägen und Stellungnahmen wird spätestens 10 Wochen vor der DV verschickt.
- 4 Die Sektionen führen rechtzeitig eine statutarische Mitgliederversammlung mit folgenden Geschäften durch:
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten;
 - Verabschiedung von Anträgen zu den traktandierten Geschäften an die Delegiertenversammlung;
- 5 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vor der DV bei der Geschäftsstelle von INSOS Schweiz schriftlich eingereicht werden.
- 6 Die fristgerecht eingereichten Anträge und allfällige Stellungnahmen des Zentralvorstandes werden den Delegierten und den Sektionen spätestens eine Woche vor der DV zugestellt.

3. Abstimmungsprozedere

- 1 An der Delegiertenversammlung kann grundsätzlich nur über traktandierte Geschäfte und fristgerecht eingereichte Anträge Beschluss gefasst werden. Ausnahmsweise können vom Zentralvorstand beim Vorliegen wichtiger und nicht aufschiebbarer Angelegenheiten auch noch später oder an der Versammlung selber Geschäfte eingereicht oder Anträge gestellt werden.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mit Stimmenmehrheit eine schriftliche Durchführung verlangt wird.
- 3 Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit dem relativen Mehr (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4 Rekursverfahren: Entscheide über Rekurse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (Statuten Art.6, Abs. 1 und Art. 12, lit. I) werden mit einer Mehrheit der anwesenden Delegierten gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Rekurs als gutgeheissen.

4. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen
 - auf Beschluss des Zentralvorstandes;
 - auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten;
 - auf Antrag von mindestens 5 Sektionen;
 - auf Antrag der Revisionsstelle.
- 2 Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Legitimation ist durch die entsprechende Anzahl Unterschriften bzw. durch den Beschluss des jeweils zuständigen Organs nachzuweisen.
- 3 Im Antrag sind die zu behandelnden Geschäfte mit Begründung und einer Beschlussvorlage enthalten.

4.1 Einberufungsverfahren

- 1 Der Zentralvorstand behandelt den Antrag innert vier Wochen und legt Ort, Datum und Zeit der Versammlung fest; diese hat innert drei Monaten seit Erhalt des Antrages stattzufinden.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden werden den Delegierten und den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben.
- 3 Die Beschlussunterlagen mit der allfälligen Stellungnahme des Zentralvorstandes werden mindestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt.
- 4 Ein Abänderungs- und Antragsverfahren wird nicht durchgeführt.

4.2 Durchführung der Versammlung

- 1 Zusammensetzung, Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche DV.

5. Wahl des Zentralvorstandes

5.1 Zusammensetzung

- 1 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Zentralpräsidentin bzw. Zentralpräsident
 - b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident
 - c) 5 bis 7 weiteren Personen.
- 2 Einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Regionen (ehemalige Regionalverbände Nordwestschweiz, Ostschweiz, Zentralschweiz, Zürich, Romandie, Tessin) sowie der benötigten Kompetenzen ist Rechnung zu tragen.

5.2 Wählbarkeit

- 1 Zum Anforderungsprofil für Mitglieder des Zentralvorstandes gehören insbesondere
 - Sachkompetenz und Führungserfahrung;
 - Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Kollegialbehörde;
 - Wahrung der Gesamtinteressen des Verbandes und der Branche der Institutionen im Dienste von Menschen mit Behinderung;
 - Verstehen der deutschen und französischen Sprache schriftlich und mündlich.
- 2 Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht gleichzeitig Geschäftsführende oder Präsidentin/Präsident des Vorstandes einer Sektion oder einer Kommission sein.

5.3 Amtsperiode/-dauer

- 1 Die vierjährige Amtsperiode beginnt am Tage nach der Wahl an der Delegiertenversammlung.
- 2 Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre und wird vom Zeitpunkt der ersten Wahl eines Mitglieds an gerechnet.
- 3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Zentralvorstand aus, so erfolgt eine Nachwahl an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

5.4 Wahlverfahren

- 1 Wahlvorschlagsberechtigt sind die Sektionen, die Delegierten und der Zentralvorstand.
- 2 Die Geschäftsstelle macht die wahlvorschlagsberechtigten Organe und Gremien spätestens 6 Monate vor der Delegiertenversammlung auf den bevorstehenden Ablauf einer ordentlichen Amtsperiode aufmerksam.
- 3 Die Wahlvorschläge müssen spätestens 5 Wochen vor der DV bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Die Unterlagen sollen ein Portrait inkl. Foto und das schriftliche Einverständnis des/der Kandidaten/in enthalten.
- 4 Die Unterlagen werden spätestens 4 Wochen vor der DV an die Delegierten versandt.
- 5 Das Wahlverfahren gilt sinngemäss für die Wahl von Präsident/in und Vizepräsident/in.
- 6 Bei Wahlen kommt das relative Mehr zur Anwendung (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). D.h.: gewählt sind jene Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 26. Juni 2014. Sie tritt sofort in Kraft.

Bern, 21. Juni 2017.

Übersicht der Fristen

Frist vor DV	Thema
6 Monate	Mitteilung des DV-Datums und der Fristen
16 Wochen	Einreichung der Anträge der Vorstände der Sektionen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der DV
10 Wochen	Versand der Unterlagen an die Sektionen und die Delegierten
Mai	Mitgliederversammlungen der Sektionen & Anmeldung der Delegierten/Ersatzdelegierten [Versand der Unterlagen an die angemeldeten Delegierten]
3 Wochen	Einreichung der Anträge der Regionalverbände zu den traktandierten Geschäften an die Geschäftsstelle
1 Woche	Versand der eingereichten Anträge und allfälligen Stellungnahmen des Zentralvorstandes an die Delegierten